

Kaninchenhaltung auf BIO SUISSE – Betrieben

**Autor**

Res Schmutz (FiBL)

Mitarbeit

Klaus Böhler, Barbara Früh,
Esther Zeltner (alle FiBL),
Lotti Bigler (BVET)

Fotos

Barbara Früh (Seiten 2, 3, 4)
kagfreiland (Titelseite)

STECKBRIEF

Die Kaninchenhaltung hat zwar aus wirtschaftlicher Sicht auf Biobetrieben zur Zeit wenig Bedeutung. Aus ethischen und aus Image-Gründen soll aber auf den Biobetrieben auch die Kaninchenhaltung vorbildlich sein.

Das Merkblatt fasst die wichtigsten Bestimmungen aus dem Bioregelwerk zusammen und gibt Empfehlungen und Tipps für die erfolgreiche Zucht und Mast von Kaninchen auf Biobetrieben.

Kaninchenhaltung als Aushängeschild

Die Kaninchenhaltung auf Biobetrieben ist zur Zeit zahlenmässig und wirtschaftlich gesehen noch unbedeutend. Für das Image eines Betriebes sowie vom ethischen und erzieherischen Standpunkt aus gesehen, ist die artgerechte Kaninchenhaltung aber sehr wichtig. Oft ist der Kaninchenstall von seiner Lage her (z.B. neben der Haustüre) sogar ein Aushängeschild des Betriebes. Abgesehen davon, dass die BIO SUISSE die artgerechte Haltung vorschreibt, sind dies Gründe genug, auch die Kaninchen vorbildlich zu halten. Verbesserte Käfighaltung ist im Hobby-Bereich zwar nicht verboten, sie ist aber alles andere als beispielhaft. Ein optimales Kaninchengehege enthält zusätzlich zu einem geräumigen Stall mit Rückzugsmöglichkeiten auch einen Auslauf ins Freie.

Haltung: Was die BIO SUISSE-Bestimmungen sagen

Für die Haltung und Fütterung von Kaninchen gelten nebst den nachstehenden Anforderungen sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für alle übrigen Tiere (BIO SUISSE-Richtlinien Art. 3.1.1 bis 3.1.12).

- Bei bis zu drei erwachsenen Tieren bzw. sechs Würfen pro Jahr kann von einer Hobbytierhaltung ausgegangen werden. In diesem Fall müssen die Anforderungen an die Haltung und Fütterung laut BIO SUISSE Richtlinien eingehalten werden, jedoch kann der Tierzukauf konventionell erfolgen.
- BTS (Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme) ist Vorschrift, RAUS (Regelmässiger Auslauf ins Freie) ist jedoch nicht zwingend.
- Die Gruppenhaltung ist vorgeschrieben (ausser für Rammler).
- Eine Anlage muss mindestens so gross sein, dass die Tiere Sprünge und Kapriolen ungehindert ausführen können.
- Ein Drittel der Anlage muss eingestreut sein.
- Tageslicht und eine gute Durchlüftung des Stalles sind obligatorisch.
- Den Kaninchen in Aussenanlagen müssen vor Zugluft, Unwetter und direkter Sonneneinstrahlung geschützte, trockene Bereiche zur Verfügung gestellt werden.



Mobiler Kaninchenstall im Auslauf

Stallfläche (ohne Auslauf)

Erhöhte Flächen (Etagen) dürfen maximal ein Drittel der vorgeschriebenen Gesamtfläche ausmachen.

Tierkategorie	Stallmasse
Masttiere und Remonten	mindestens 2 m ² pro Gruppe
bis zum Alter von 76 Lebenstagen	mindestens 0,15 m ² pro Tier
ab 77 Lebenstagen	mindestens 0,25 m ² pro Tier
Unterschlupf bis 60 Tage	0,03 m ² pro Tier
Unterschlupf ab 60 Lebenstagen	0,05 m ² pro Tier
Zuchtgruppen	mindestens 1,6 m ² pro Zibbe inkl. Platz für Jungtiere und Rammler
Mindesthöhe bei Käfigen (gem. Tierschutz-VO)	Zwergrassen 40 cm, kleine Rassen 50 cm, mittlere und grosse Rassen 60 cm

- Die Anlage muss über räumlich getrennte (kein Sichtkontakt) Futter-, Nest- und Aufenthaltsbereiche verfügen. Der Aufenthaltsbereich soll attraktive Liegeplätze und einen Unterschlupf als Rückzugsbereich für die Zibben (Muttertiere) aufweisen. Der Nestbereich soll klar getrennt vom Aktivitätsbereich sein.
- Eine Zuchtzibbe muss die Möglichkeit haben, in einem Nistkasten selbst ein Nest aus Heu und/oder Stroh zu bauen. Nach dem Werfen muss die Zibbe den Nesteingang verschliessen können.
- Pro Zuchtzibbe muss ein Nest zur Verfügung stehen.
- Vor den Nesteingängen muss der Boden mit Stroh eingestreut sein.
- Für die Zuchtzibben müssen erhöhte Plätze vorhanden sein, welche die Jungen nicht oder nur schwer erreichen können.
- Sobald die Jungen das Nest verlassen, muss ihnen ein nur für sie zugänglicher Bereich angeboten werden, der

mindestens aus einem dunklen Ruhe- und einem hellen Futterbereich besteht.

- Bis zum Alter von 60 Tagen sind maximal 60 Masttiere pro Gruppe erlaubt. Für ältere Tiere beträgt die Gruppengrösse maximal 15 Tiere.

Empfehlungen zur Haltung

Wichtig bei Freilandhaltung

- Aus- und einbruchsicherer Zaun: Mindestens 50 cm tief eingraben, mindestens 100 cm hoch.
- Wenn möglich die Weidefläche so gross vorsehen, dass Weidewechsel möglich sind (besseres Futterangebot, Krankheitsvorsorge).
- Unterschlupfmöglichkeiten vorsehen zum Schutz vor Nässe, Zugluft, Sonne, Greifvögeln.

Wichtig bei Gruppenhaltung

- Gruppe schon mit Jungtieren bilden. Ältere Tiere können oft nicht mehr in eine Gruppe integriert werden.
- Als Paare können gehalten werden: Verträgliche nicht für die Zucht verwendete Zibben, Rammler und Zibbe (sofern verträglich).
- In grösseren Gruppen können gehalten werden: Zibbe und Jungtiere bis zum Absetzalter, bis 5 Zibben mit einem Rammler und deren Jungtiere, Jungtiere bis zur Geschlechtsreife.
- Die Jungrammler sollten nach 3 bis 5 Monaten von den weiblichen Tieren getrennt gemästet werden.
- Wird eine extensive Zucht angestrebt, gibt man den Rammler nur während einer beschränkten Zeit zur Gruppe.
- Um bei aggressivem, verletzungsträchtigen Verhalten sofort einschreiten zu können, müssen die Tiere immer gut beobachtet werden.



Auslauf ins Freie mit Unterschlupfmöglichkeiten



Mehrere Ställe für mehrere Zibben im gemeinsamen Auslauf

Ist Käfighaltung noch möglich?

Die Käfighaltung ist im Hobby- und Selbstversorgerbereich nicht ausdrücklich verboten. Sie muss jedoch so ausgestaltet werden, dass die obigen Anforderungen eingehalten werden können und die Tierschutzgesetzgebung erfüllt ist. Den Tieren muss regelmässig, mindestens jedoch einmal wöchentlich ein Ort für die freie Bewegung angeboten werden (Auslaufgitter mit Rückzugsmöglichkeit im Freiland oder unter Dach).

Auch eine so angepasste Käfighaltung ist nicht optimal und soll möglichst vermieden und durch ein besseres Haltungssystem ersetzt werden. Keinesfalls sollen neue Käfiganlagen angeschafft werden.

Was die BIO SUISSE-Bestimmungen sagen

zur Zucht

- Damit Kaninchen unter Verwendung der Knospe vermarktet werden dürfen, müssen die Jungtiere von Zuchtgruppen stammen, die gemäss diesen Bestimmungen gehalten werden.
- Die Kaninchen dürfen keine züchtungsbedingten Anomalien aufweisen.
- Die Kastration der männlichen Tiere bei Mastgruppen ist verboten.

zur Fütterung

- Allen Kaninchen soll jederzeit genügend Raufutter von guter Qualität zur Verfügung stehen.
- Es müssen ständig Nageobjekte (z.B. frische Äste, ungiftige Weichhölzer, getrocknete Maiskolben, Rüben, Heu- oder Strohpresslinge etc.) vorhanden sein.

- Die Tiere werden grundsätzlich nur mit pflanzlichen Produkten gefüttert. Kraft- und Mischfutter müssen den Anforderungen der BIO SUISSSE entsprechen (Hilfsstoffknope-Futter).
- Die Kaninchen verfügen jederzeit über sauberes und frisches Trinkwasser.
- Die Fütterungseinrichtungen müssen von den Tieren zum Fressen leicht erreichbar und so angebracht sein, dass sie möglichst wenig durch Kot oder Urin verschmutzt werden können und leicht zu reinigen sind. Die Tiere sollen sich nicht daran verletzen können.
- Bei reduziertem Futterangebot (zum Beispiel zur Vermeidung von Überfettung) muss der Futterbereich zwei Futterstellen aufweisen.



Nageobjekte, z.B. Äste, müssen ständig zur Verfügung stehen

Weitere Informationen

Weitere Informationsschriften sind erhältlich bei:

- Bundesamt für Veterinärwesen (BVET, Schwarzenburgstr. 161, 3003 Bern, Tel. 031 323 85 02, www.bvet.ch, Rubrik Tierschutz (zum Beispiel "Haltung von Kaninchen" oder „Kaninchen wollen zusammen leben“).
- kagfreiland, Engulgasse 12a, 9001 St.Gallen, Tel. 071 222 18 18, www.kagfreiland.ch, Rubrik Infoblätter (zum Beispiel „Kaninchen – ein tierfreundliches Hobby“).

Fragen zur Biokaninchenhaltung beantworten Ihnen

- am FiBL: Barbara Früh (Tel. 062 865 72 18) oder Esther Zeltner (Tel. 062 865 72 77).
- beim BVET, Zentrum für tiergerechte Haltung, Geflügel und Kaninchen: Lotti Bigler (Tel. 031 915 35 17).

Häufige Krankheiten

Trommelsucht (Magenblähung)

Krankheitsbild: Die Trommelsucht äussert sich durch starke Blähungen und gespannte Bauchdecke, die Zähneknirschen, Unruhe und das Trommeln auslösen. Das Kaninchen hat starke Schmerzen, will weder sitzen, liegen noch stehen. Der Magen drückt auf die Lunge und führt zu Atemnot und Kreislaufschwäche. Wichtig: Nicht mit Enterocolitis (Ansteckende Darmlähmung) verwechseln: „Gluntschen“ im Bauch, wenn man das Tier hochhebt.

Ursachen: Trommelsucht entsteht in der Regel durch falsche Fütterung (z.B. Rotklee, Kohl, verdorbenes Futter, plötzliche Futterumstellung, Überfressen usw.).

Vorbeugung: Kein blähendes Futter, kein erhitztes Grünfutter, nur qualitativ einwandfreies Futter verabreichen. Abrupten Futterwechsel vermeiden.

Therapie: Tiere sofort auf Nulldiät setzen. Mehrmals täglich 2 Teelöffel Kümmeltee einflössen. Tierarzt konsultieren.

Kokzidiose

Krankheitsbild: Die Tiere fressen nicht mehr. Der Kot ist wässrig, schleimig und evtl. blutig. Die Tiere magern ab, sind apathisch und haben einen wässrigen Ausfluss in Augen und Nase. Die gestörte Verdauung kann zu einem ähnlichen Verlauf wie bei Trommelsucht führen.

Ursachen: Vor allem Jungtiere stecken sich an, wenn sie mit dem Kot älterer Kaninchen in Berührung kommen. Eine Ansteckung ist aber auch über Futter und Trinkwasser möglich.

Vorbeugung: Viel Platz, einwandfreies Futter und sauberes Wasser zur Verfügung stellen. Ställe regelmässig und gründlich reinigen und desinfizieren. Auslauf ins Freie in mehrere Schläge aufteilen, damit gewechselt werden kann.

Therapie: Durch mikroskopische Kotuntersuchung kann der Tierarzt die Erkrankung nachweisen. Zur Therapie werden Sulfonamidpräparate eingesetzt. Der Infektionskreislauf muss in jedem Fall durch gründliche Käfighygiene und Desinfektion unterbrochen werden.

Neben den Magen- und Darmerkrankungen sind auch Pasteurella multocida-Infektionen häufig (z.B. Schnupfen).